

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BB - Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen BB 1 - Beweidung

Fördersatz:

1.	Magerrasen/montane Wiesen	315 €/ha
2.	Sand- und Moorheiden	275 €/ha

Zuschläge:

A	<u>nur bei 1:</u> erschwerte Bedingungen (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung)	155 €/ha
B	Mahd von Teilflächen im zweijährigen Rhythmus einschließlich Abtransport des Mähgutes	175 €/ha
C	Mahd ist aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck nur von Hand durchführbar	510 €/ha
D	Beweidung (auch) mit Ziegen (mindestens 5% bezogen auf die Mutterschafe)	105 €/ha

Die Zuschläge können teilweise miteinander kombiniert werden

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Beweidung von montanen Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Durchführung der Beweidung nach einem durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erstellten **Beweidungsplan** (s. **Anlage 15** der RL NiB-AUM).
- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (s. **Anlage 3** der RL NiB-AUM) sowie das Kalken sind untersagt.
- Die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung ist untersagt.
- Die Nutzung durch Beweidung und ggf. Mahd muss mindestens einmal jährlich im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober erfolgen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Sonstige Bestimmungen:

- Für Flächen, die eine Basisprämie (1. Säule) erhalten, wird der obige Fördersatz bei Magerrasen und montanen Wiesen um 65 €/ha sowie bei Sand- und Moorheiden um 215 €/ha gekürzt.
- Bei Flächen, die keine Basisprämie (1. Säule) erhalten, können z. B. mit Gehölzaufwuchs bestandene Flächenanteile bis zu 25 % als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.